

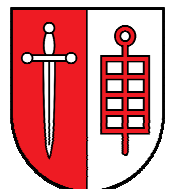
Gemeinde Leingarten

Flächennutzungsplan

10. Änderung der 2. Fortschreibung

„Infocenter TransnetBW“

Begründung mit Nachträgen



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| 1. Erfordernis der Planaufstellung | 3 |
| 2. Lage des Plangebietes | 3 |
| 3. Planerische Zielsetzung | 4 |
| 4. Planerische Vorgaben | 5 |

Teil 2 der Begründung:

- | | |
|----------------------|----------|
| Umweltbericht | 6 |
|----------------------|----------|

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Seit Inkrafttreten der aktuell gültigen 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leingarten gab es bisher neun Änderungen.

Der Betreiber des Umspannwerkes Großgartach beabsichtigt auf seinem Gelände die Errichtung eines Infocenters. Die Flächen im Gewann Hipperich sind im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt. Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Infocenter TransnetBW“ ist also nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans soll im vorliegenden Parallelverfahren erfolgen.

2. Lage der Plangebiets

Die Fläche liegt zwischen Leingarten und dem Heilbronner Stadtteil Böckingen, nahe der B 293 (vgl. Übersichtsplan). Es ist von der K 2154 aus erschlossen und grenzt direkt an das Umspannwerk Großgartach. Es umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 7541, sowie einen schmalen Streifen des Flurstücks 8024 (Feldweg), auf einer Gesamtfläche von ca. 4.000 m².

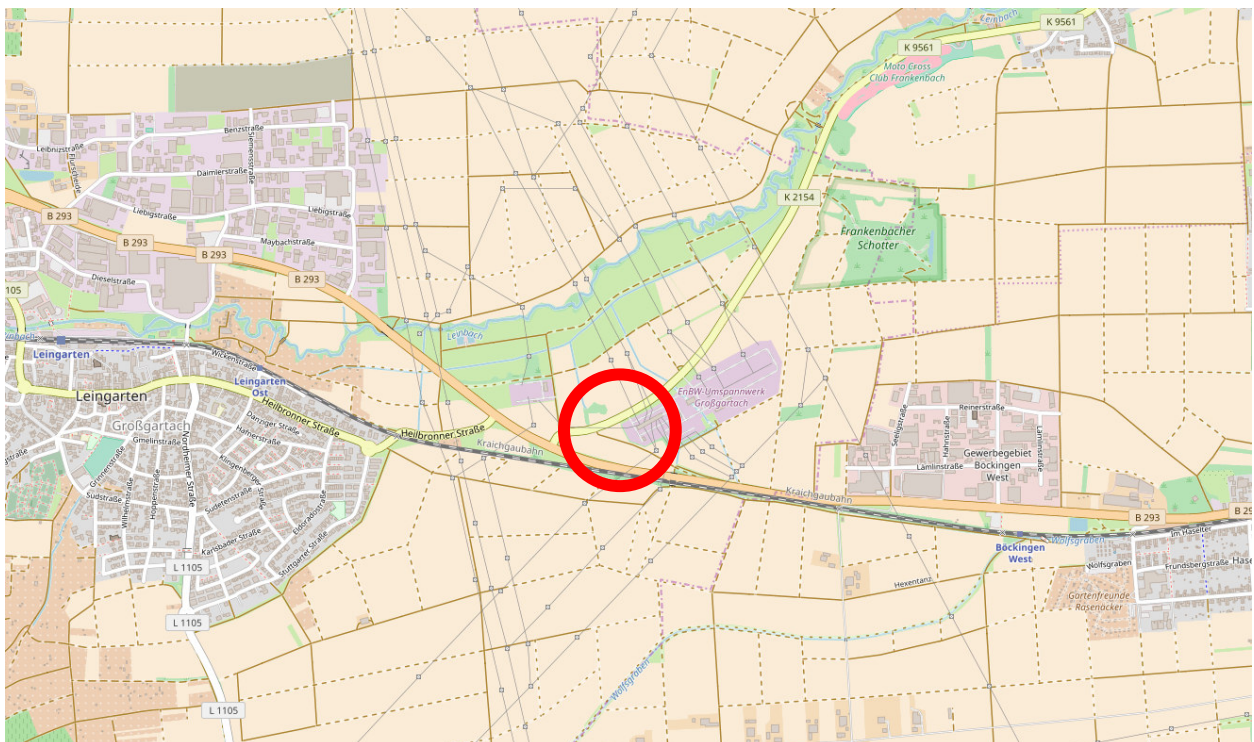


Abbildung 1: Lage Änderungsbereich

© OpenStreetMap-Mitwirkende

3. Planerische Zielsetzung

a) Zielsetzung

Das Bauvorhaben steht in direktem Zusammenhang mit dem notwendigen Ausbau der Stromnetze im Zuge der Energiewende und dient der Sensibilisierung der regionalen, nationalen und internationalen Öffentlichkeit für das Projekt „SuedLink“. Diese Nord-Süd-Stromtrasse wird zukünftig an einen Konverter im Umspannwerk Großgartach angeschlossen.

Der Vorhabenträger TransnetBW plant in unmittelbarer Nähe zur Konverteranlage die Errichtung eines Informationsgebäudes. Dieses Gebäude soll während und nach dem Bau des Converters eine Möglichkeit zur Information für die interessierte Öffentlichkeit in der Region bieten. Zudem können Besuchergruppen aus dem In- und Ausland direkt vor Ort über die Technologie und die Realisierung des Projekts „SuedLink“ informiert werden. TransnetBW plant hier zum Beispiel Bürgersprechstunden durchzuführen.

Seitens der Gemeinde Leingarten wird das Informationszentrum auch als Anziehungspunkt im Rahmen der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 gesehen. Es soll jedoch auch darüber hinaus als Informationsschnittstelle für die Energiewende dienen.

b) Alternativenprüfung

Da das Infocenter in direktem Zusammenhang mit der geplanten Nord-Süd-Stromtrasse „SuedLink“ steht, ist für die oben angeführten Zwecke ein Standort nahe dem geplanten Konverter sinnvoll. Der Standort befindet sich in direkter Nachbarschaft und ist zudem durch die baulichen Anlagen des Umspannwerks entsprechend vorgeprägt. Aus diesen Gründen ist ein besser geeigneter alternativer Standort nicht ersichtlich.

c) Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die vorliegende Planung führt zu einem Verlust von derzeit extensiv genutztem Grünland. Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen ist im Umweltbericht (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Infocenter TransnetBW“) dargestellt und mit entsprechend hoher Bewertung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingeflossen. Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund des dreieckigen Zuschnitts und der geringen Größe der Baufläche sind die Belange der Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme nur geringfügig betroffen. Da keine Einfriedungen vorgesehen sind, wird die Befahrbarkeit der umliegenden Feldwege oder die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt.

Besser geeignete Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen aufgrund des direkten Bezugs des Vorhabens zum angrenzenden Konverterstandort nicht, auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung wird ergänzend verwiesen.

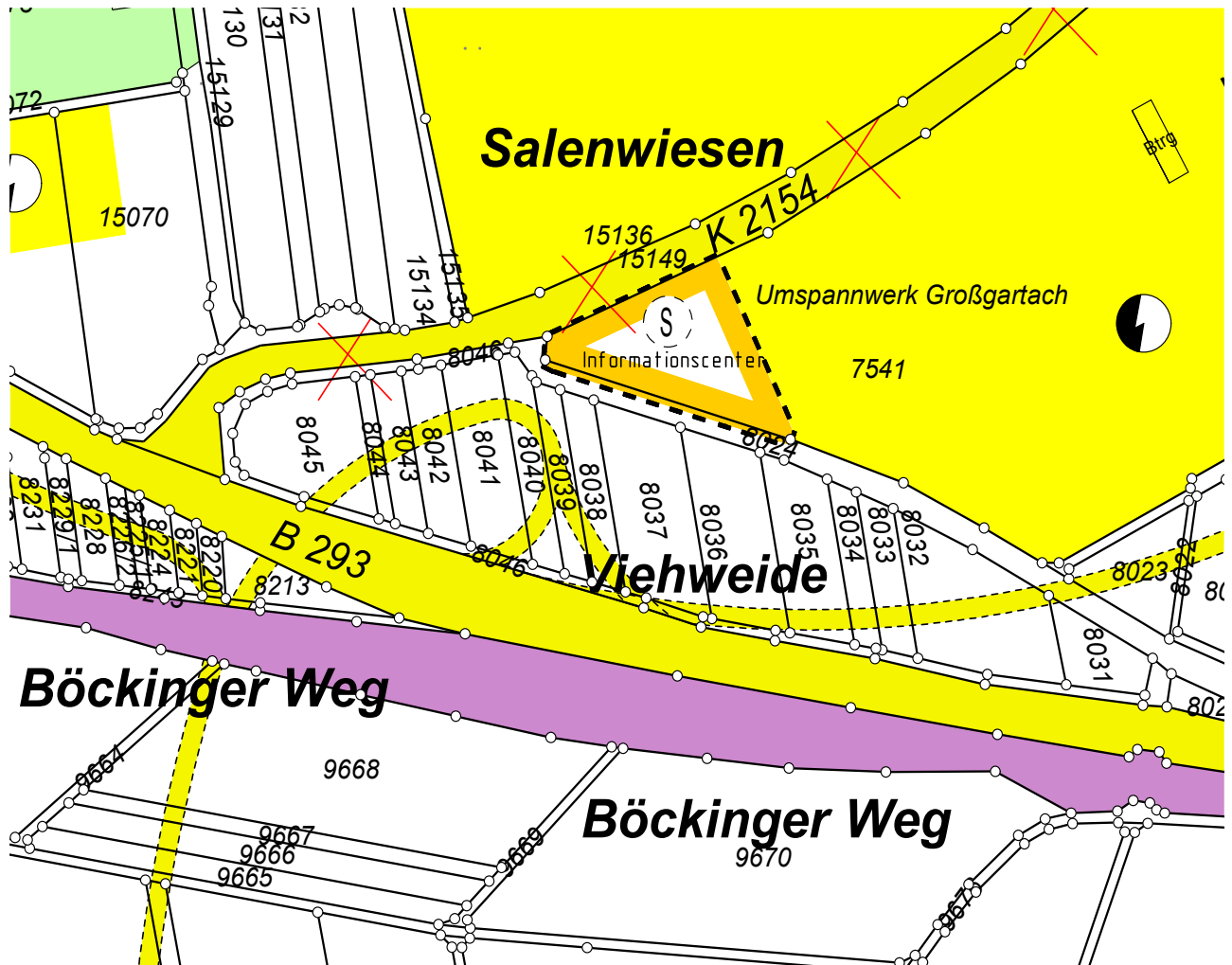
4. Planerische Vorgaben

a.) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan liegt die Fläche im Randbereich eines regionalen Grünzugs. Im Norden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

b.) Flächennutzungsplan

Die Fläche wird derzeit als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt, als Teil der Sonderbaufäche für das Umspannwerk Großgartach. Sie ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. nachfolgende Darstellung).



ZEICHENERKLÄRUNG:



-  Fläche Sonstiges Sondergebiet neu (ca. 0,4 ha)
-  Abgrenzung Änderungsbereich

Abbildung 3: Gültiger Flächennutzungsplan mit Fläche Änderungsbereich

Teil 2: Umweltbericht

Im Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vorliegenden, ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht und auf den Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Infocenter TransnetBW“ verwiesen, welcher im Parallelverfahren zur 10. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 01.02.2018/03.04.2018

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung

Matthias Käser

Änderung des Flächennutzungsplans, 10. Änderung der 2. Fortschreibung (Infocenter TransnetBW)

Nachtrag 1

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.02.2018 bis 19.03.2018:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
1. Terranets BW GmbH vom 15.02.2018	<p>Ihr Bauantrag / Anfrage wird bei uns schnellstmöglich bearbeitet.</p> <p>Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen / Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentliche Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Ihre E-Mail Anfrage wurde zur weiteren Bearbeitung im Hause, an Herrn Grunenberg (Tel. 0711-78121417) f.grunenberg@terranets-bw.de weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 19.02.2018	<p>In oben genannter Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3. Zweckverband Abwasserbeseitigung Leintal vom 19.02.2018	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4. Stadt Schwaigern vom 20.02.2018	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
<p>5. Amprion GmbH vom 21.02.2018</p>	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Innerhalb des Straßengrundstücks der K 2154 und somit außerhalb der für den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Grundstücke verläuft das im Betreff genannte Nachrichtenkabel der Amprion GmbH.</p> <p>Den Verlauf des Nachrichtenkabels können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Kabelanlage ausschließlich durch Suchschachtungen in der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wegen der den Bebauungsplan tangierenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Syna Netz GmbH.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>6. Unitymedia BW GmbH vom 21.02.2018</p>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/Planauskunft/ Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
7. Heilbronner Versorgungs-GmbH vom 22.02.2018	Anbei erhalten Sie einen Planausschnitt der HVG/SWH. Da wir dort keine Leitungen verlegt haben, gibt es unsererseits keine Einwände.	Kenntnisnahme.
8. Netze BW GmbH vom 26.02.2018	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
9. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 26.02.2018	Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
10. AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH vom 28.02.2018	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und teilen Ihnen mit, dass die AVG von den Planungen nicht betroffen ist.	Kenntnisnahme.
11. Deutsche Bahn AG vom 02.03.2018	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Zwischen Plangebiet und Bahnstrecke liegen ca. 100m. zudem die Bundesstraße B293, eine Baumreihe und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung ist daher nicht zu erwarten. Auf die Stellungnahme (Nr. 10) der betreibenden Verkehrsgesellschaft AVG wird verwiesen, deren Belange sind nicht berührt.
12. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 08.03.2018	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
<p>13. Terranets BW GmbH vom 13.03.2018</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren. Wie bereits bekannt und aus den beigefügten Planunterlagen zu erkennen ist, verlaufen auf Gemarkung Großgartach Flst. Nr. 8024 (Feldweg) die Kraichgauleitung KRA DN 400 MOP 49 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p> <p>Wir bitten die Anlagen der terranets bw GmbH zusammen mit dem 6,0 m breiten Schutzstreifen in den Planunterlagen mit darzustellen.</p> <p>Die geplante Regenwassersammelrinne, als auch die geplanten PKW-Stellplätze werden voraussichtlich in den 6,0 m breiten Schutzstreifen hineinreichen. Dazu weisen wir vorsorglich darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger bedarf.</p> <p>In Bezug auf den Standort des geplanten Klimaaggregates bitten wir, diesen Standort in jeden Fall außerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH zu platzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Anlagen und der Schutzstreifen wurden im Bebauungsplanverfahren übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der Abstand des Klimaaggregats zur Gasleitung beträgt ca. 15 m und liegt somit deutlich außerhalb des Schutzstreifens.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	<p>Sollten Auskofferungs- und Verdichtungsmaßnahmen innerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH erforderlich werden, sind diese vor ihrer Durchführung mit unserer Betriebsanlage Nord abzustimmen. Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH sind die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise wurden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>14. Regierungspräsidium Freiburg vom 15.03.2018</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Siehe Abschnitt "Grundwasser".</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Löss) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes "Leinbachtal" (LUBW-Nr. 125133). Lediglich der westliche Spornbereich des Planareals befindet sich in Zone II; im Norden grenzt das Planareal an die Zone II. Auf die Schutzgebietsbestimmungen wird verwiesen.</p> <p>Auf hoch stehendes Grundwasser wird hingewiesen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Die Hinweise wurden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	<p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>16. Stadt Heilbronn vom 16.03.2018</p>	<p>Durch die vorliegende Planung zur Ermöglichung des Baus eines Informationscenters im Zusammenhang mit dem Projekt "SuedLink" werden Interessen der Stadt Heilbronn nicht berührt.</p> <p>Seitens der Stadt Heilbronn sind weder zur Änderung des Flächennutzungsplans noch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Anregungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>17. Landratsamt Heilbronn vom 19.03.2018</p>	<p>Nachdem der dem Flächennutzungsplanverfahren zugrunde liegende Bebauungsplan parallel aufgestellt wurde, wird das Landratsamt Heilbronn im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Verfahren Stellung nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Leingarten
 Gemarkung: Großgartach

Flächennutzungsplan VR Leingarten; 10. Änderung der 2. Fortschreibung

Nachtrag 2

Eingegangene Anregungen anlässlich der Auslegung vom 17.05.2018 – 18.06.2018:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
1. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 16.05.2018	Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Nordheim vom 16.05.2018	Wir haben keine Anregungen vorzutragen und wünschen einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens.	Kenntnisnahme.
3. Netze BW vom 17.05.2018	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
4. Unitymedia vom 25.05.2018	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.02.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
5. Regierungspräsidium Freiburg vom 25.05.2018	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15. 03. 2018 (Az. 2511 // 18-01584) sowie Hinweis d, e und f des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 22. 03.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
6. Heilbronner Versorgungs-GmbH vom 29.05.2018	Da wir im Plangebiet keine Leitungen verlegt haben, gibt es unsererseits keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 30.05.2018	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
8. Terranets BW GmbH vom 30.05.2018	<p>Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an der oben genannten Maßnahme. Wie bereits aus unserer Stellungnahme vom 13.03.2018 bekannt, verlaufen auf Gemarkung Großgartach Flst. Nr. 8024 (Feldweg) die Kraichgauleitung KRA DN 400 MOP 49 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde gleichlautend auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren vorgebracht.</p> <p>Die Vorgaben werden auf der Ebene der Bauausführung durch den Vorhabenträger beachtet bzw. wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	<p>Die geplante Regenwassersammelrinne, als auch die geplanten Pkw-Stellplätze werden voraussichtlich in den 6,0 m breiten Schutzstreifen hineinreichen. Dazu weisen wir vorsorglich darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger bedarf.</p> <p>In Bezug auf den Standort des geplanten Klimaaggregates bitten wir, diesen Standort in jeden Fall außerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH zu platzieren.</p> <p>Sollten Auskofferungs- und Verdichtungsmaßnahmen innerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH erforderlich werden, sind diese vor ihrer Durchführung mit unserer Betriebsanlage Nord abzustimmen. Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Die bereits mit Schreiben vom 13.03.2018 versendeten Auflagen und Technischen Bedingungen sind bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH zu beachtet und einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p>	
9. Stadt Schwaigern vom 04.06.2018	Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich Anregungen, Hinweise oder Bedanken geltend zu machen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
10. Amprion GmbH vom 05.06.2018	<p>Mit Schreiben vom 21.02.2018 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
11. Abteilung 2 Immobilienmanagement, Vermögen und Bau Baden- Württemberg, Amt Heilbronn vom 05.06.2018	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum oben genannten Bebauungsplan. Landeseigene Flächen der Liegenschaftsverwaltung sind nicht betroffen. Anregungen und Bedenken bestehen keine.	Kenntnisnahme.
12. Polizeipräsidium Heilbronn vom 12.06.2018	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Durchführung des o.g. Verfahrens keine Bedenken bzw. Anregungen. Grundsätzlich werden jedoch unter Bezugnahme zu <i>Ziff. 1.7 des Textteiles „Nebenanlagen, ...</i> bei nicht automatisch zu öffnenden Garagentoren aus verkehrlicher Sicht ein Mindestabstand von 5 Metern für erforderlich gehalten.	Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde gleichlautend auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren vorgebracht. Der Flächennutzungsplan enthält keine Regelungen zu Garagen.
13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.06.2018	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.03.2018 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
14. Transnet BW GmbH vom 13.06.2018	Seitens TransnetBW wird es hierzu keine offizielle Stellungnahme geben, da wir ohnehin in regelmäßigem Austausch zu dieser Maßnahme stehen.	Kenntnisnahme.
15. Regierungspräsidium Stuttgart vom 15.06.2018	<p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.03.2018 und regen an, die darin angesprochenen raumordnerischen Belange noch in beiden Begründungen zu ergänzen, insbesondere ist auf die Lage des Plangebiets im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und auf Plansatz 3.1.9 (Z) Landesentwicklungsplan hinzuweisen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Bezüglich des Regionalen Grünzugs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.03.2018. Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonendere Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen, wie technische Infrastruktur, zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzugs dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p>	<p>Auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedeutung für die Allgemeinheit (Energiewende) und zur Standortwahl (Neubau des Gleichstrom-Konverters) wird verwiesen.</p> <p>Eine gleich geeignete, freiraumschonendere Alternative steht nicht zur Verfügung. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
	<p>Zusammenfassend bestehen weiterhin keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.</p> <p>Umwelt - Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44ffBNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderates
<p>16. Deutsche Bahn AG vom 18.06.2018</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde gleichlautend bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht, der Gemeinderat hat darüber folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Zwischen Plangebiet und Bahnstrecke liegen ca. 100m zudem die Bundesstraße B293, eine Baumreihe und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung (Infocenter) ist daher nicht zu erwarten.“ (vgl. Nachtrag der Begründung).</p>